

05.03.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den in das Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 aufzunehmenden vorrangigen Gesetzesinitiativen im Sozialbereich

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die am 8. und 9. Dezember 1989 in StraÙburg vom Europäischen Rat angenommen wurde,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte (KOM(89) 568-Dok. C3-238/89),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 1988¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 1989 zur Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 14. Dezember 1989 zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von StraÙburg vom 8./9. Dezember 1989,
- unter Hinweis auf die Aussagen des Präsidenten der EG-Kommission vom 9. September 1989 und vom 17. Januar 1990 vor dem Europäischen Parlament, wonach die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuß alle Möglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen bereit ist, um Rechtstexte im Zusammenhang mit der Durchführung ihres sozialen Aktionsprogramms auf der Grundlage solcher Artikel der EEA (insbesondere Artikel 100 a und 118 a vorzulegen, die Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat ermöglichen,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (Dok. A3-16/90),

¹ ABl. Nr. C 12 vom 16.1.1989, S. 181.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 06309 - vom 2. März 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 15. Februar 1990 angenommen.

196/90

- A. in der Erwägung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung eines sozialen Europas vor Ende 1992 dringend notwendig sind,
- B. in der Erwägung, daß das vorgeschlagene Aktionsprogramm die in der Charta festgelegten Rechte im Gemeinschaftsrecht verankern sollte, wobei die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bezüglich der Anwendung oder Nichtanwendung dieser Rechte nicht als Vorwand benutzt werden dürfen, um das Zustandekommen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu verhindern,
- C. in der Überzeugung, daß der gleichzeitige Aufbau des sozialen Europas eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts ist und daß mit der raschen Durchführung eines vom Parlament gebilligten geeigneten Aktionsprogramms ein Beitrag dazu geleistet wird,

- 1. fordert die Kommission auf, die Vorschläge für den legislativen Teil des Aktionsprogramms dem Rat und dem Parlament bis 31. Dezember 1990 vorzulegen, damit diese Vorschläge bis 1. Januar 1993 angenommen werden;
- 2. fordert die Kommission auf, bis 30. Juni 1990 dem Rat und dem Parlament Vorschläge für Rechtsvorschriften betreffend die in diesem Bericht aufgeführten Prioritäten vorzulegen;
- 3. fordert nachdrücklich, daß die Verfahren der Einheitlichen Europäischen Akte, insbesondere die Beschlußfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit und das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament, durch Annahme von Mindestrichtlinien auf die in dem vorliegenden Aktionsprogramm vorgeschlagenen Initiativen voll und ganz angewandt werden;
- 4. fordert daher die Kommission auf, die Artikel 100 a und 118 a uneingeschränkt anzuwenden;
- 5. fordert die Kommission auf, den Begriff "Gemeinschaftsinstrument" als "Richtlinienentwurf" auszulegen;
- 6. nimmt Kenntnis von dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 und erachtet die vorgeschlagenen Maßnahmen als unzureichend, um die ausgewogene Entwicklung einer sozialen Dimension zu verwirklichen; fordert daher die Kommission auf, zunächst einmal die nachstehend genannten vorrangigen legislativen Initiativen in ihr Arbeitsprogramm für 1990 aufzunehmen:

a) Arbeitsmarkt

Verstärkung und Erweiterung der Beschäftigungsprogramme und der Gemeinschaftsinstrumente, wobei besonderer Nachdruck gelegt wird auf:

- i) Örtliche Beschäftigungsinitiativen,
- ii) Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
- iii) Zugang von Jugendlichen und Frauen zum Arbeitsmarkt;

b) Beschäftigung und Arbeitsentgelt

Richtlinie über das Recht auf Gleichbehandlung der Arbeitnehmer mit anderen als vollzeitlichen und unbefristeten Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen, darunter Teilzeitarbeit, Zeitarbeit und Heimarbeit,

c) Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Richtlinie über Kündigungsschutz und Massenentlassungen,

Richtlinie zur Verkürzung und Anpassung der Arbeitszeit, insbesondere der maximalen Wochen- und Tagesarbeitszeit, des bezahlten Jahresurlaubs, und der wöchentlichen Ruhezeit,

d) Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer

Richtlinien zur Gewährleistung von Gewerkschaftsrechten und -freiheiten: unter anderem Durchführung von Verhandlungen und Maßnahmen, darunter Streik, Schutz der Gewerkschaftsvertreter im öffentlichen wie im privaten Bereich,

Richtlinie über die Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer einschließlich der Einsetzung beratender europäischer Ausschüsse in multinationalen Unternehmen,

e) Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Richtlinie zum Schutz von Müttern und Schwangeren am Arbeitsplatz;

7. fordert, daß neben den in Ziffer 6 genannten vorrangigen Initiativen aus dem Arbeitsprogramm der Kommission noch in diesem Jahr Richtlinien über ein angemessenes Arbeitsentgelt und über ein Mindesteinkommen, das allen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen eine menschenwürdige Existenzgrundlage sichert, jeweils entsprechend den nationalen Gegebenheiten vorgelegt werden;
8. betont, daß die nachstehenden derzeit bearbeiteten Vorschläge so rasch wie möglich fertiggestellt werden müssen:
 - a) Statut der Europäischen Aktiengesellschaft mit der diesbezüglichen Richtlinie über die Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer, unter dem Vorbehalt, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen den Arbeitgebern keinesfalls die Möglichkeit bieten dürfen, auf die Arbeitnehmer weniger günstige nationale Vorschriften anzuwenden als diejenigen, die beim Inkrafttreten der Richtlinie für sie gelten,
 - b) Sozialstatut der Wanderarbeitnehmer (Änderung der Verordnung 1612/68 und 1408/71),
 - c) Richtlinie über den Elternurlaub für Männer und Frauen und über die Kinderbetreuung;
9. fordert die Kommission auf, die repräsentativen Gewerkschaftskräfte auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu allen ihren Entwürfen zu konsultieren, um für jede Richtlinie eine genaue Bewertung der Auswirkungen ihrer Anwendung auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Beschäftigungssektor zu erstellen, damit die auf nationaler Ebene errungenen Rechte gewährleistet werden und die Harmonisierung im Sinne des Fortschritts gefördert wird.

196/90

10. ist der Ansicht, daß neue Impulse dringend notwendig sind, damit der soziale Dialog auf europäischer Ebene in konkrete Vereinbarungen einmündet, die zu europäischen Tarifverträgen oder zu europäischen Gesetzesinitiativen führen können;
11. ist der Auffassung, daß das Recht auf ständige Fortbildung des Arbeitnehmers anerkannt werden muß, u.a. durch Einführung bezahlten Bildungsurlaubs, und daß die Arbeiten zur Vereinheitlichung der Studiengänge und beruflichen Befähigungsnachweise verstärkt und die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden müssen, um die Bildungsstrukturen im Bereich der beruflichen Bildung anzupassen und zu aktualisieren;
12. ist der Auffassung, daß keine der Richtlinien des sozialen Aktionsprogramms in irgendeiner Weise einen Abbau der in jedem Mitgliedstaat bereits bestehenden sozialen Rechte zur Folge haben darf, sondern daß im Gegenteil auf dieser Grundlage eine schrittweise Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer gewährleistet werden muß;
13. fordert, daß die bevorstehende Regierungskonferenz über die Erweiterung der Gemeinschaftsbefugnisse im sozialen Bereich und die Ausdehnung des Verfahrens der Zusammenarbeit auf diesen Bereich befindet; hält es in diesem Sinne für notwendig, daß das Europäische Parlament in eigener Initiative Vorschläge zur Änderung der Verträge ausarbeitet;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europäischen Gewerkschaftsbund UNICE, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberdachverbänden der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin